Personenkennziffer

Schutzbereich 3 (wenn ausgefüllt)

BUNDESWEHR

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat VII 2.__
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf

Versorgung nach dem Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)

Hier: Erklärung zur Bankverbindung

Hinweis: Geldleistungen werden gemäß § 62 Absatz 1 SEG auf das von Ihnen angegebene Konto nach den Maßgaben des § 47 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und § 118 Absatz 3 bis 4a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) überwiesen.
Bitte beachten Sie: eine Änderung einer Bankverbindung kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, in der Regel bis zu drei Monate. Bitte lösen Sie Ihr „altes“ Konto erst nach Zahlungseingang auf Ihr „neues“ Konto auf.

1.) Angaben zur Person (Leistungsberechtigte/r)

Name	Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Telefonische Erreichbarkeit (Angabe freiwillig)
Postleitzahl	Wohnort

2.) Antragstellung durch andere Personen
Vollmacht oder Beschluss des Gerichts bitte beifügen!

Name Vorname / Dienstelle (gegebenenfalls Aktenzeichen)	
In der Eigenschaft als ☐ gesetzliche/r Vertreter/in ☐ Vormund ☐ Betreuer/in ☐ Bevollmächtigte/r	
Straße, Hausnummer	Telefonische Erreichbarkeit
Adresszusatz	Faxnummer
Postleitzahl	Wohn-/Dienstort

Personenkennziffer

Schutzbereich 3 (wenn ausgefüllt)

BUNDESWEHR

3.) Erklärung zur Bankverbindung

Meine Versorgungsbezüge sollen auf das nachstehende Konto überwiesen werden:

IBAN	BIC (SWIFT-Code)

Bezeichnung/Name des Geldinstitutes

bei der/dem

4.) Angaben zum Kontoinhaber / zur Kontoinhaberin (falls abweichend)

Name	Vorname
Geburtsname	Geburtsdatum

5.) Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift der / des Leistungsberechtigten

6.) Rechtsgrundlagen

§ 47 SGB I

(1) Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt. Werden Geldleistungen an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten von den Geldleistungen abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.
(2) Bei Zahlungen außerhalb des Geltungsbereiches der in Absatz 1 genannten Verordnung trägt der Leistungsträger die Kosten bis zu dem von ihm mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut.

§ 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI

(3) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.
(4) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteinzug oder sonstiges banküblicheres Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Empfänger), als auch die Personen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein banküblicheres Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Verfügende), dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Träger der Rentenversicherung hat Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben nach § 50 des Zehnten Buches bleibt unberührt.
(4a) Die Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Träger der Rentenversicherung Kenntnis von der Überzahlung und in den Fällen des Absatzes 4 zusätzlich Kenntnis von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.